

# VEREIN GEWALTFREIE ERZIEHUNG

## Statuten

### Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „VEREIN GEWALTFREIE ERZIEHUNG“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

### Art. 2 : Zweck

Der Verein bezweckt den gesellschaftlichen Wandel hin zu gewaltfreier Erziehung. Dies hauptsächlich mittels zwei Stossrichtungen:

- das Recht auf gewaltfreie Erziehung von Kindern und Jugendlichen gesetzlich zu verankern
- Massnahmen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Gesellschaft zu initiieren, zu koordinieren und zu unterstützen, um Gewalt von Erziehungsberechtigten an Kindern und Jugendlichen zu minimieren.

### Art. 3 : Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck aktiv fördert.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck ausschliesslich mit Mitgliederbeiträgen oder andern finanziellen Zuwendungen unterstützt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Personen) bzw. Auflösung (juristische Personen).

Der Austritt ist jederzeit möglich.

Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ein Mitglied jederzeit ausschliessen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

### Art. 4 : Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Art. 5 : Generalversammlung

Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet im zweiten Quartal des Jahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Anträge von Mitgliedern, die nicht die Traktandenliste betreffen, sind bis zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Die ordentliche Generalversammlung hat neben der Abnahme des Jahresberichtes folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der beiden Revisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme Jahresrechnung und Revisionsbericht
- d) Genehmigung des Jahresbudgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einladen.

An der Generalversammlung hat jedes Mitglied mit Ausnahme der Passivmitglieder eine Stimme. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 6 : Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.  
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Verein verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und einem weiteren Vorstandsmitglied, ausnahmsweise auch von zwei Vorstandsmitgliedern.

#### **Art. 7 : Revisionsstelle**

Die Revisoren – natürliche oder juristische Personen – kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

#### **Art. 8 : Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 9 : Auflösung des Vereins**

Anträge des Vorstandes oder von 1/5 der Vereinsmitglieder auf Auflösung des Vereins ist allen Mitgliedern zwei Monate vor der Generalversammlung mitzuteilen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution des Kinderschutzes.

#### **Art. 10 : Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein gilt der Gerichtsstand Zürich.

#### **Art. 11 : Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. April 2018 angenommen worden, sie sind gleichentags in Kraft getreten.



Barbara Heuberger, Protokollführerin



Dr. Andreas Brunner, Präsident

Zürich, 17. April 2018